

„Verein zur Pflege der Städtepartnerschaften
der Stadt Bad Dürkheim e.V.“

vom 24. März 2010

in den Änderungsfassungen vom 24. März 2015 und 05. April 2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Verein zur Pflege der Städtepartnerschaften der Stadt Bad Dürkheim e.V.“ (auch Partnerstädteverein genannt).

Der Sitz des Vereins ist Bad Dürkheim.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Bad Dürkheim und seinen Partnerstädten. Zu diesem Zweck pflegt und unterstützt er insbesondere die Kontakte zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Partnerstädte.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch ordentliche Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Ernennung von Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. Internet-Adresse gerichtet war.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Diese ist dann binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 48 Stunden vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit beschließt. Auch diese Anträge bedürfen der schriftlichen Form.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen erfolgen auf Antrag schriftlich und geheim. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/r Schriftführenden zu unterzeichnen ist. Allen Mitgliedern ist jederzeit Einsicht in die Niederschriften zu gewähren.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem 1. Stellvertreter/in
- der/dem 2. Stellvertreter/in
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- bis zu sieben Beiräten
- dem Bürgermeister der Stadt Bad Dürkheim oder ein/er von ihm benannten Vertreter/in
- eine variable Anzahl Ehrenvorsitzender.

Die/der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird vertreten durch die/den Vorsitzende(n) und eine(n) der beiden Stellvertreter/innen.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wird die Mitgliedschaft beendet, so endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfbericht ist jährlich in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Dürkheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 24. März 2010 beschlossen und ist mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

Änderungsbeschlüsse treten jeweils mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Dürkheim, 05. April 2016
gez.
Reinhard Brenzinger
1. Vorsitzender